

Andreas Bock

Rawls' „Recht der Völker“

Menschenrechtsminimalismus
statt globaler Gerechtigkeit?



Herbert Utz Verlag · München

Beiträge zur Politikwissenschaft

Band 7



„Dieses Softcover wurde auf FSC-zertifiziertem Papier gedruckt. FSC (Forest Stewardship Council) ist eine nichtstaatliche, gemeinnützige Organisation, die sich für eine ökologische und sozialverantwortliche Nutzung der Wälder unserer Erde einsetzt.“

Zugl.: Diss., München, Univ., 2008

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek: Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Herbert Utz Verlag GmbH · 2008

ISBN 978-3-8316-0746-4

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München
089-277791-00 · www.utz.de

Inhaltsverzeichnis

Danksagung	I	
Siglenverzeichnis	II	
Einleitung	1	
Rawls in der Kritik		
Vom politischen Liberalismus zum Recht der Völker	5	
1) Das Recht der Völker	7	
1.1) Ideal- und Nichtidealtheorie	7	
1.2) Verrat am Liberalismus?	10	
2) Eine realistische Utopie	12	
Politischer Liberalismus		17
3) Stabilität und Legitimität	17	
3.1) Eine politische Gerechtigkeitskonzeption	19	
3.2) Ein faires System sozialer Kooperation	22	
3.3) Die Konzeption der Person	23	
3.4) Das Vernünftige	25	
3.5) Übergreifender Konsens	26	
3.6) Öffentliche Vernunft	28	
Das Recht der Völker		
Menschenrechtsminimalismus und die Tolerierung nichtliberaler Völker	35	
4) Völker statt Individuen	37	
4.1) Warum Völker und nicht Individuen?	41	
4.2) Was sind Völker?	45	
4.3) Achtbare Völker	49	
4.4) Kazanistan	53	
4.5) Grenzen, oder: (K)Eine globale Grundstruktur	55	
5) Menschenrechte, keine liberalen Rechte	59	
5.1) Menschenrechte: orthodox und zugleich heterodox	60	
5.2) Das Erbe des politischen Liberalismus	63	

5.3) Menschenrechte: Notwendige Bedingungen der Kooperation	64
5.4) Achtbare Ungerechtigkeiten?	68
5.5) Menschenrechtsminimalismus	71
5.6) Kein modus vivendi	77
5.7) Menschenrechte: Imperative der Politik	80
6) Das Urzustandsargument	87
6.1) Der Urzustand	87
6.2) Die Interessen der Völker	89
6.3) Die Verbindlichkeit hypothetischer Abkommen	94
6.4) Achtbare hierarchische Völker und ein Recht der Völker	96
7) Ökonomische Gerechtigkeit	99
7.1) Nur eine humanitäre Pflicht zur Hilfe?	103
7.2) Die Pflicht zur Unterstützung	106
7.3) Fairer Handel	114
7.4) Ein globales Prinzip distributiver Gerechtigkeit?	118
7.5) Die Unterstützungspflicht und das Urzustands-Argument	122
8) Globale Gerechtigkeit	126
8.1) Öffentliche Vernunft und das Recht der Völker	127
8.2) Spielt globale Ungleichheit (k)eine Rolle?	130
8.3) Der politische Wille	134
Schluss	139
Literaturverzeichnis	141

Siglenverzeichnis

<i>TJ</i>	A Theory of Justice
<i>TG</i>	Eine Theorie der Gerechtigkeit
<i>PLo</i>	Political Liberalism
<i>PL</i>	Politischer Liberalismus
<i>JF</i>	Justice as Fairness. A Restatement
<i>GF</i>	Gerechtigkeit als Fairness. Ein Neuentwurf
<i>OAL</i>	The Law of Peoples. The Oxford Amnesty Lectures 1993
<i>LoP</i>	Law of Peoples
<i>RV</i>	Recht der Völker
<i>CP</i>	Collected Papers
<i>IPL</i>	Die Idee des politischen Liberalismus
<i>Erwiderung</i>	Erwiderung auf Habermas
<i>Letters</i>	Three Letters on the Law of Peoples and the European Union

Einleitung

Die Welt ist ungerecht. Wer möchte dies leugnen? Hier Überfluss, Reichtum und Leben, dort Armut, Elend und Tod.¹ Der Ort, an dem ein Kind auf die Welt kommt, entscheidet über die Lebenserwartung, die Lebenschancen und die Lebensqualität dieses Kindes. In den Ländern der Dritten Welt stirbt „alle fünf Sekunden ein Kind unter zehn Jahren an Hunger oder an mit Unterernährung verknüpften Krankheiten“². Hunger ist die Währung, in der die Armen und Elenden dieser Welt ihr Schicksal bezahlen müssen.³ Peter Piot, der Direktor von UNAIDS, des gemeinsamen Programms der Vereinten Nationen für den weltweiten Kampf gegen Aids, hat dies eindringlich formuliert: „I was in Malawi and met with a group of women living with HIV. As I always do when I meet people with HIV/Aids and other community groups, I asked them what their highest priority was. Their answer was clear and unanimous: food. Not care, not drugs for treatment, not relief from stigma, but food.“⁴

Die Forderung nach einem globalen Prinzip distributiver Gerechtigkeit, egal ob man mit Beitz ein „resource redistribution principle“⁵ oder mit Pogge eine globale Rohstoffdividende⁶ fordert, erscheint angesichts der Ungerechtigkeit der Welt als ein Imperativ der Gerechtigkeit. Und damit disqualifiziert sich Rawls' *Recht der Völker* offensichtlich selbst als Theorie globaler Gerechtigkeit. Weder formuliert Rawls darin ein globales Prinzip distributiver Gerechtigkeit, das analog zum Differenzprinzip der *Theorie der Gerechtigkeit* die Ärmsten der Armen begünstigt,⁷ noch hält er darin an Artikel 1 der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (AEM) fest. Dass alle Menschen „frei und gleich an Würde und Rechten geboren“

¹ „Auf unserem Planeten leben heute 1,8 Milliarden Menschen in äußerstem Elend, mit weniger als einem Dollar pro Tag, während 1 % der reichsten Bevölkerung so viel Geld verdient wie 57 % der Ärmsten dieser Erde.“ (Ziegler, 2005, S. 32)

² Ibid., S. 102. Honderich spricht von „halben Leben“, die diejenigen fristen müssen, deren Lebenserwartung nur die Hälfte der Lebenserwartung der Menschen in der entwickelten Welt beträgt (cf. Honderich, 2003, S. 18).

³ „Im Jahr 2001 starb alle sieben Sekunden ein Kind unter zehn Jahren. Im selben Jahr sind 826 Millionen Personen aufgrund der Folgen schwerer und chronischer Unterernährung invalid geworden. Heute sind es über 854 Millionen. Zwischen 1995 und 2005 ist die Zahl der Opfer chronischer Unterernährung um 28 Millionen gestiegen.“ (Ziegler, 2005, S. 102)

⁴ Piot, 2004, S. 3.

⁵ Beitz, 1999, S. 141.

⁶ Cf. Pogge, 1994, S. 200.

⁷ Siehe hierzu Punkt 7).

sind, verwirft Rawls als „Ausdruck liberaler Hoffnungen“⁸. Wendet er sich damit nicht auch gegen die Grundüberzeugung eines universalen Verständnisses von Menschenrechten: dass alle Menschen, gleich welcher Hautfarbe, Religion oder Herkunft, gleich welchen Geschlechts oder sozialen Status’, gleiche Träger gleicher Rechte sind?

Im Vergleich zu Rawls’ beiden großen Schriften, der *Theorie der Gerechtigkeit* und dem *Politischen Liberalismus*, wirkt das *Recht der Völker* mit rund 160 Seiten tatsächlich recht bescheiden.⁹ Nur korrespondiert der Schlantheit des Umfangs keine Einfachheit des Verständnisses. Das Gegenteil ist der Fall. Die zentralen Punkte von Rawls’ *Recht der Völker* – die Konzeption der Völker (die anstelle von Individuen als die entscheidenden Akteure angesprochen werden)¹⁰, der Menschenrechte (die ausdrücklich ohne liberale Rechte auskommt)¹¹, der Pflicht zur Unterstützung (die gerade kein Prinzip distributiver Gerechtigkeit ist)¹² und der Forderung nach Tolerierung nichtliberaler, aber achtbarer Völker (die unmittelbar an Rawls’ Konzeption der Völker und Menschenrechte gekoppelt ist) – sind Gegenstand von falscher oder zumindest ungenauer Interpretation und Lektüre.¹³ Und so kann man das *Recht der Völker* als bloßes Zugeständnis an den herrschenden status quo missverstehen, das im Interesse einer Anerkennung des Rechts der Völker durch liberale *und* nichtliberale Völker bereit ist, die Idee einer umfassenden Menschenrechtskonzeption aufzugeben, und damit auch den Anspruch auf globale Gerechtigkeit. Vermutlich darum ist Rawls’ *Recht der Völker* auch auf breite Ablehnung gestoßen.¹⁴ Ich glaube aber, dass diese Ablehnung unbegründet ist.

Tatsächlich ist für Rawls eine gerechte globale Ordnung auch mit nichtliberalen Gesellschaften denkbar und begründbar. Entscheidend hierbei ist freilich, dass Rawls’ *Recht der Völker* seiner liberalen Herkunft dabei nicht untreu wird; das *Recht der Völker* wird von Rawls ausdrücklich als Ausweitung einer liberalen Gerechtigkeitkonzeption für den internationalen Bereich entwickelt.¹⁵ Nur eben nicht

⁸ *RV*, S. 236, Fn. 23. Tatsächlich sucht man liberale Rechte wie das Recht auf gleiche demokratische Repräsentation in Rawls’ Menschenrechtskonzeption vergeblich (cf. *ibid.*, S. 96 ff.). Rawls begnügt sich im Wesentlichen mit grundlegenden Freiheits- und Subsistenzrechten (cf. *ibid.*, S. 80).

⁹ Diese Angabe bezieht sich auf den Umfang des *Rechts der Völker*, ohne den dort angehängten Aufsatz „Nochmals: Zur Idee der öffentlichen Vernunft“.

¹⁰ Cf. *RV*, S. 26ff.

¹¹ Cf. *ibid.*, S. 80; 96f.

¹² Cf. *ibid.*, S. 141ff.

¹³ Siehe hierzu die Punkte 4), 5) und 7).

¹⁴ Siehe hierzu Punkt 1).

¹⁵ Cf. *RV*, S. 8.

als Globalisierung der *Theorie der Gerechtigkeit*, sondern als Fortsetzung und Ausweitung des *Politischen Liberalismus*. Mit dem politischen Liberalismus reagierte Rawls auf das fundamentale Problem der *Theorie der Gerechtigkeit*: dass man in einer liberalen Gesellschaft gerade keine einheitlichen Ansichten über grundlegende philosophische, moralische und religiöse Fragen und Probleme erwarten kann; das verhindern die für eine liberale Gesellschaft konstitutiven liberalen Freiheiten und Rechte.¹⁶ Warum es doch auch zu den Grundüberzeugungen liberaler Staatlichkeit gehört, dass jeder innerhalb der Grenzen einer liberalen Verfassung seinen politischen, philosophischen, moralischen und religiösen Überzeugungen anhängen kann.¹⁷

Als Fortsetzung und Ausweitung des *Politischen Liberalismus* muss das *Recht der Völker* selbst den Anforderungen genügen, die für den Liberalismus konstitutiv sind, d.i. nichtliberale Ansichten und auch Praktiken innerhalb der Grenzen liberaler Toleranz zuzulassen und zu respektieren. Hiergegen mag man nun einwenden, dass es eine solche anerkannte Grenze auf der globalen Ebene gerade nicht gibt. Das Recht der Völker aber benennt die Minimalbedingungen, die die Grenzen liberaler Toleranz auf globaler Ebene markieren. Die Bedingungen des Rechts der Völker sind notwendig, damit eine politische Gesellschaft als achtbar und damit auch tolerabel gelten kann; sie sind aber nicht hinreichend, um auch als voll gerecht zu gelten.¹⁸ Denn Rawls hält auch im *Recht der Völker* an der liberalen Grundüberzeugung fest, dass die Verweigerung bestimmter individueller Rechte mit dem Anspruch einer gerechten Gesellschaftsordnung unvereinbar ist. Allerdings ist es eben auch Ausfluss seiner liberalen Überzeugung, dass eine Überzeugung allein noch kein überzeugendes Argument begründen kann.¹⁹ Das Recht der Völker muss, will es seiner Abstammung vom politischen Liberalismus nicht untreu werden, auch nichtliberale Gesellschaftsformen akzeptieren und tolerieren, die bestimmte wechselseitig akzeptable Bedingungen erfüllen.²⁰

Bedingungen, mit denen das *Recht der Völker* auf überzeugende Weise auch eine anspruchsvolle Theorie globaler Gerechtigkeit formuliert, die die Forderung nach einem würdevollen, nach einem achtbaren menschlichen Leben in den Mittelpunkt stellt. „In den *favelas* im Norden Brasiliens kommt es häufig vor, dass die Mütter abends in einem Topf Wasser zum Kochen aufsetzen und Steine hineinle-

¹⁶ Siehe hierzu Punkt 3).

¹⁷ Sonst hätte beispielsweise die Katholische Kirche in einem liberalen Staat ein fundamentales Rechtfertigungsproblem.

¹⁸ Cf. *RV*, S. 101f.

¹⁹ „[E]ine Meinung ist kein Argument.“ (ibid., S. 55; cf. Mandle, 2006, S. 22)

²⁰ Als Ausweitung einer liberalen Gerechtigkeitskonzeption muss das Recht der Völker auch dem Anspruch der Reziprozität genügen (cf. *RV*, S. 65f.).

gen. Ihren vor Hunger weinenden Kindern sagen sie: ‚Das Essen ist gleich fertig ...‘, in der Hoffnung, dass die Kinder bald einschlafen werden. Kann man die Scham ermesen, die eine Mutter gegenüber ihren vom Hunger geplagten Kindern empfindet, die sie nicht ernähren kann?“²¹

Es sind skandalöse Zustände wie diese, die mit Rawls’ Konzeption der Völker und der Menschenrechte unvereinbar sind und die darum eine weitreichende Pflicht zur Unterstützung begründen.²² Und zwar unabhängig von der Forderung nach Erfüllung liberaler Standards.²³ Tatsächlich ist dies kein Widerspruch. Anders und als These formuliert: Rawls’ *Recht der Völker* begründet keinen Menschenrechtsminimalismus auf Kosten globaler Gerechtigkeit. Das Gegenteil ist der Fall. Diesen Nachweis zu führen ist Anspruch dieser Arbeit.

²¹ Ziegler, 2005, S. 11 (Hervorhebung im Original).

²² Die Pflicht zur Unterstützung läuft de facto auf eine Neugestaltung der Weltwirtschaftsordnung hinaus. Siehe hierzu Punkt 7.3).

²³ So sucht man etwa die Forderung nach gleicher demokratischer Repräsentation im *Recht der Völker* tatsächlich vergeblich (cf. *RV*, S. 96ff.).